

Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Nr. 5b vom 12. März 2021

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Pressestelle · Pütrichstr. 8 · 82362 Weilheim i. OB ·
Tel. 0881 / 681- 1399 · h.rehbehn@ira-wm.bayern.de · www.weilheim-schongau.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- **Amtliche Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Weilheim-Schongau vom 11.03.2021**

Amtliche Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Weilheim-Schongau vom 11.03.2021

Die für den Landkreis Weilheim-Schongau nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes vom 11.03.2021 bei 68,6.

Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung nach § 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gilt dann für den Landkreis Weilheim-Schongau für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.

Begründung

Nach §§ 18, 19 der 12. BayIfSMV gilt für Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen folgendes Verfahren.

Für den Bereich der Schulen gilt ab dem 15. März 2021 Folgendes:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet
- in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht,
- an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, findet Präsenzunterricht an allen Schulen, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, findet
- in den Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht und
- an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Abweichend von dem allgemeinen Verfahrensmechanismus des § 3 wird für die Schulen zur besseren Planbarkeit eine wochenweise Festlegung der geltenden Unterrichtsform vorgesehen. Jeweils am Freitag der Vorwoche bestimmt die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch amtliche Bekanntmachung die für den jeweiligen Landkreis maßgebliche Inzidenzeinstufung. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den betreffenden Landkreis jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.

Auch für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen sind ab dem 15. März 2021 inzidenzabhängige Regelungen vorgesehen. Für sie gilt wie bei den Schulen die wochenweise Festlegung anhand der inzidenzabhängigen Regelung.

Landratsamt Weilheim-Schongau
Weilheim, den 11.03.2021

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin